

Die Gemeindefinanzreform in Baden – Württemberg

Hinweise zum Verfahren

Allgemeines:

Im Gemeindefinanzreformgesetz (Bund) und der Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes (Land BW) ist das Verfahren geregelt.

Dort wird u. a. die Festsetzung/Auszahlung der Ansprüche der Gemeinden am **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** und die von den Gemeinden an das Land abzuführende **Gewerbsteuerumlage** sowie die **Verrechnung** der beiden Leistungen festgelegt.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für alle Gemeinden in Deutschland erfolgt vom Statistischen Bundesamt und der Statistischen Ämter der Länder die Festsetzung des **Verteilungsschlüssel** für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Dieser wird immer für 3 Jahre festgesetzt. Die Bekanntgabe für BW erfolgt im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg. Im Jahr 2026 erfolgt die Neuberechnung für die Jahre 2027, 2028 und 2029.

Die zu verteilende **Masse** für BW (Landessumme) wird vom Finanzministerium durch Bekanntmachungen für jedes Quartal bzw. Jahr veröffentlicht.

Berechnung: $Landessumme \text{ € } \times \text{ Verteilungsschlüssel } = \text{ Gemeindeanteil € }$

Gewerbsteuerumlage

Jede Gemeinde muss nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz dem Statistischen Landesamt für jedes Quartal u. a. die Ist-Gewerbsteuereinnahmen und den aktuellen Hebesatz melden (Kassenstatistik - GFK). Diese Angaben werden als Bemessungsgrundlagen für die Gemeindefinanzreform verwendet.

Berechnung: $gemeldetes \text{ GewSt. Istaufkommen } \times \text{ GewSt. Umlagesatz}^* : \text{ GewSt. Hebesatz } = \text{ Gewerbsteuerumlage}$

*wird bundesweit festgelegt.

Achtung: Falls uns die o. g. Berechnungsgrundlagen nicht rechtzeitig vorliegen, wird für dieses Quartal kein Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ausgezahlt. Die Auszahlung kann erst mit dem nächsten Quartal erfolgen in dem die Berechnungsgrundlagen wieder vorliegen.

Verrechnung:

Der jeweils zustehende Anteil an der Einkommensteuer wird mit der jeweils zu zahlenden Gewerbsteuerumlage verrechnet.

Das genannte Verfahren wird in der Mitteilung zur Gemeindefinanzreform für jeden Zahlungspartner transparent dargestellt.

Der Versand der Mitteilung erfolgt von uns ca. 3 bis 5 Arbeitstage vor jedem Zahltermin per E-Mail als Anlage (pdf).

Zahlungstermine* sind der 1. Mai (1. Quartal), 1. August (2. Quartal), 1. November (3. Quartal) und 1. Februar (4. Quartal).

Vorauszahlung für das 4. Quartal

Mit Zahlungstermin 20. Dezember* erfolgt eine Vorauszahlung von Amtswegen. Diese entspricht der jeweiligen Meldung des 3. Quartals. Ausnahme: Es erfolgt keine Zahlung, wenn die Gewerbesteuerumlage höher war als der zustehende Anteil an der Einkommensteuer.

Achtung: Beim dann anstehenden 4. Quartal wird die Vorauszahlung angerechnet.

*Falls ein Termin kein Arbeitstag ist, gilt der nächste Arbeitstag als Fälligkeit.

Abgleich/Korrektur von Amtswegen

Es wird ein Abgleich - und ggf. eine Korrektur - mit den von den Gemeinden gemeldeten Werten zur Jahresmeldung der Gemeindefinanzrechnung und den vorliegenden Daten zur Gemeindefinanzreform von Amtswegen durchgeführt und ggf. eine Korrektur nach den allgemeinen Ermessensgrundsätzen geprüft bzw. vorgenommen.

Für Rückfragen sind wir gerne für Sie da.

Ihr StaLa GemFinRef Team
Petra Baumann 0711/641-2917
Edgar Strobel 0711/641-2763
Email; Gemeindefinanzreform@stala.bwl.de

(Stand März 2026)